



GZ BKA-651.332/0006-V/2/b/2017
ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

49/8

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Betrifft: Gesetzesbeschluss des Kärntner Landtages vom 20. Juli 2017 betreffend ein Landesgesetz, mit dem das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 2017 erlassen wird und das Gesetz, mit dem ein Wohn- und Siedlungsfonds für das Land Kärnten errichtet wird, das Kärntner Grundsteuerbefreiungsgesetz und das Landesgesetz LGBl. Nr. 52/2013 geändert werden

Der Landeshauptmann von Kärnten hat gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss bekanntgegeben und um die Zustimmung der Bundesregierung zu der darin vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen ersucht.

Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 27. September 2017.

In Art. I des Gesetzesbeschlusses (§ 45 Abs. 2 des Kärntner Wohnbauförderungsgesetzes 2017) werden die Träger der Sozialversicherung verpflichtet, der Landesregierung unter bestimmten Voraussetzungen Daten zu übermitteln.

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz befasst; dieses hat gegen die Erteilung der Zustimmung zu dieser Mitwirkung keine Bedenken geltend gemacht.

Ich stelle den

A n t r a g,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Kärnten folgendes Schreiben zu richten:

"An den
Herrn
Landeshauptmann
von Kärnten

Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt am
Wörthersee

Sachbearbeiter
HOLLEY

DW
202983

Ihre GZ/vom
01-VD-LG-1590/61-2017
vom 27. Juli 2017

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 20. September 2017 beschlossen, die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG zu erteilen."

13. September 2017
Der Bundesminister
für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
DROZDA